
SR Webinar – Basics: Kausalität, objektive Zurechnung und Vorsatz

Sabine Tofahrn



▶ Kausalität

conditio sine qua non Formel:

Eine Handlung ist kausal, wenn Sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der **Erfolg in seiner konkreten Gestalt** entfiele

- Alle Bedingungen sind gleichwertig
- Ein hypothetischer Kausalverlauf ist unbeachtlich
- Ein atypischer Kausalverlauf ist unbeachtlich
- Das Dazwischentreten des Opfers / Dritten ist unbeachtlich

Handlung



Erfolg



▶ Alternative Kausalität



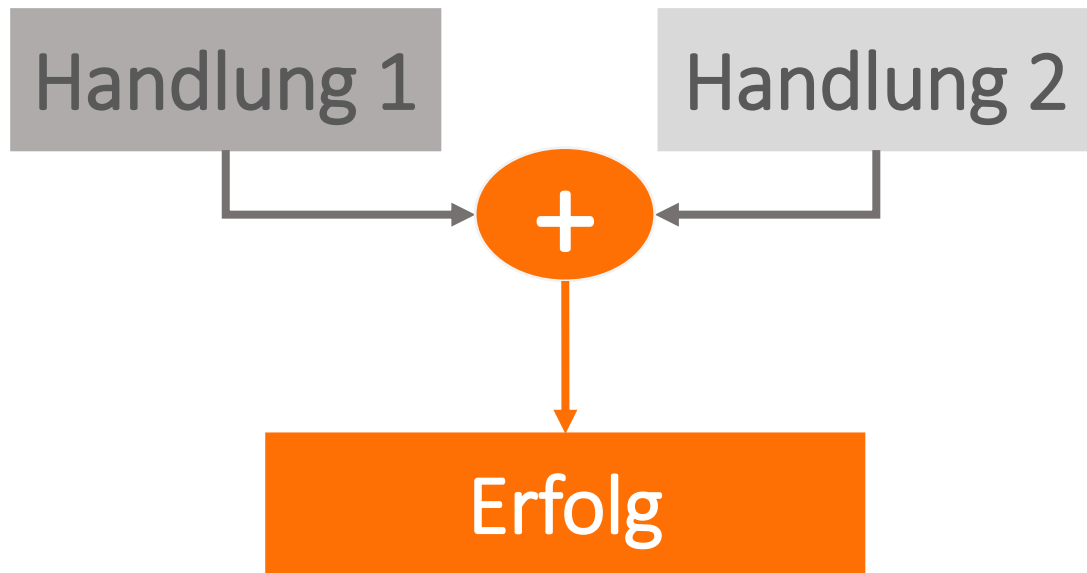
modifizierte conditio sine qua non Formel:



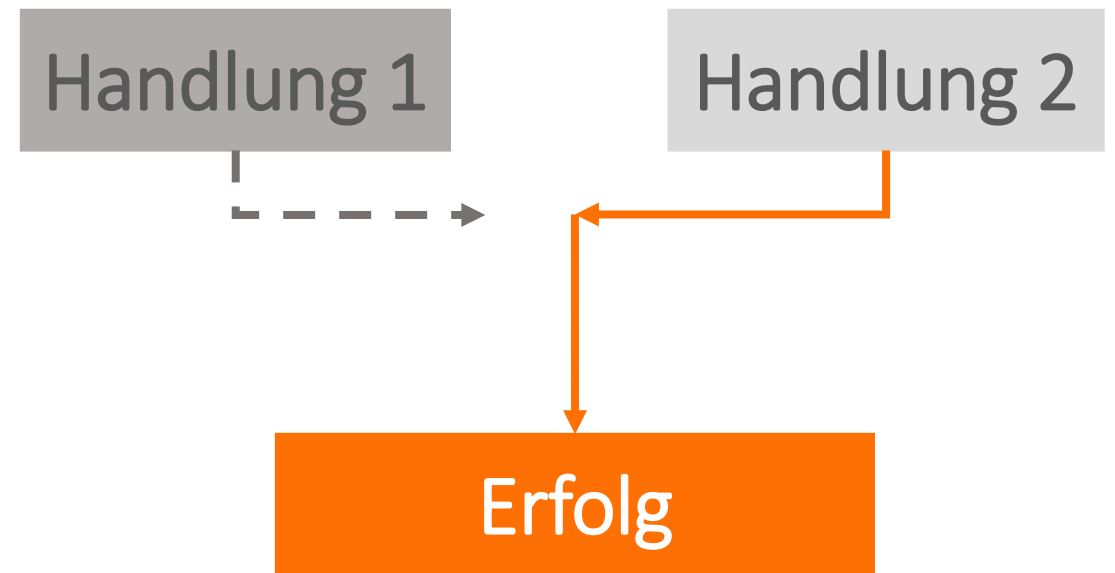
Von mehreren Handlungen, die zwar alternativ aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele, ist jede ursächlich.



▶ Sonderformen der Kausalität



Kumulative Kausalität



Überholende Kausalität



▶ Objektive Zurechnung

Ist der Erfolg das Werk des Täters?

Objektiv Zurechenbar ist ein Erfolg immer dann, wenn der Täter mit der Handlung ein **rechtlich relevantes Risiko** geschaffen hat, welches sich in tatbestandstypischer Weise im Erfolg realisiert hat
(Risikozusammenhang)

Handlung



Erfolg



▶ Rechtlich relevantes Risiko

Es liegt kein rechtlich relevantes Risiko vor, wenn

- der Schadenseintritt außerhalb menschlichen Beherrschungsvermögens liegt: „Blitzschlag“
- das Risiko rechtlich erlaubt / sozialadäquat ist: „Ohrloch bei Kleinkindern“
- Der Täter ein bestehendes Risiko nur verringert: „Ablenken des Schlages vom Kopf auf den Arm“
 - **Achtung:** Der Täter darf dabei kein neues Risiko schaffen!



▶ Risikozusammenhang

Der Risikozusammenhang fehlt, wenn

- der **Kausalverlauf atypisch** ist:
„kumulative Kausalität“ / „Scheunenmord“
- ein **Dritter** wenigstens grob fahrlässig
dazwischentritt: „Verbrennen im Krankenhaus“ / „Pflegemutterfall“
- der Erfolg außerhalb des **Schutzzwecks der Norm** liegt: „zur falschen Zeit vor Ort“
- das Opfer sich **eigenverantwortlich selbst gefährdet**: „Einnahme von Schlaftabletten“
Achtung: Abgrenzung zur straflosen Teilnahme an der Selbsttötung
- der Erfolg auch bei **rechtmäßigem Alternativverhalten** eingetreten wäre:
„Betrunkener Radfahrer“
Achtung: Risikoerhöhungslehre bei unklaren Sachverhalten



▶ Sachverhalt I

4 StR 223/15

Der Scheunenmord

A und sein Freund B sind mit dem Auto unterwegs und halten an einer Scheune an. Nachdem beide ausgestiegen sind, kommt es zu einer Auseinandersetzung, bei der B den A beleidigt, indem er äußert, dass A „kein Mädchen an den Start bekomme“. Als B sich dann bückt, um an der Scheunenwand etwas mit seinem Messer herauszulösen, nutzt A diese Situation aus, ergreift eine mitgebrachte Metallstange und schlägt drei mal auf den Kopf des B ein. Dieser bricht bewusstlos und lebensgefährlich verletzt zusammen. A hält ihn irrtümlich für tot und fährt weg. Nach einer Stunde kehrt er zurück und stellt fest, dass B noch lebt. Mit einem Messer durchtrennt er den Hals bis zur Wirbelsäule. B verstirbt an den Folgen dieser Verletzung.
Strafbarkeit des A gem. §§ 211, 212?



► Obersatz Scheunenmord

- 1 A könnte sich gem. §§ 211, 212, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf B einschlug
- 2 A könnte sich tatmehrheitlich dazu gem. §§ (211), 212 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit einem Messer den Hals des B durchtrennte.
- 3 A könnte sich gem. §§ 211, 212 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf B einschlug. Der spätere Totschlag tritt als mitbestrafte Nachtat zurück.



▶ Sachverhalte II

5 StR 77/60

Die Jauchegrube

Die A stopft der B zwei Hände voll Sand in den Mund, um sie daran zu hindern weiter zu schreien. Dabei nimmt sie den Tod der B billigend in Kauf. Als B das Bewusstsein verliert, hält A sie irrtümlich für tot und beseitigt die vermeintliche Leiche in einer Jauchegrube. Tatsächlich lebt B zu diesem Zeitpunkt noch und erstickt erst in der Jauchegrube. Strafbarkeit der A gem. § 212?

3 StR 303/01

Der Kofferraum

A fesselt und knebelt die betäubte C in dem Bewusstsein und mit dem Willen, sie später an einem sicheren Ort zu töten. Er verbringt sie im Kofferraum des BMW, um sie, nach dem Umladen in den Ford Mondeo, dorthin zu bringen und sie zu töten. Während der Fahrt erstickt C. Strafbarkeit des A gem. § 212?



▶ Obersatz Jauchegrube

- 1 A könnte sich gem. §§ 212, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben, indem sie B den Sand in den Mund steckte.
- 2 A könnte sich tatmehrheitlich dazu gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem sie B in die Jauchegrube warf
- 3 A könnte sich gem. § 212 StGB strafbar gemacht haben, indem sie B den Sand in den Mund steckte.



▶ Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs?

Scheunenmordfall

Vorsätzliche Zweithandlung

Jauchegrubenfall

Fahrlässige Zweithandlung



Liegt in dem Zuschlagen mit der Stange/Stopfen des Sandes in den Mund das Risiko, dass das Opfer erst aufgrund einer zweiten Handlung des Täters stirbt?

Vollendung der begonnenen
Tat

Beseitigung der
vermeintlichen Leiche



▶ Sachverhalt III

2 StR 204/00

Das eifersüchtige Pflegekind

Aus Eifersucht sticht Pflegekind A ein anderes Pflegekind P mit einem Klappmesser nieder. P wird danach irrtümlich von A für tot gehalten. Um die Spuren zu beseitigen, bittet A ihren Freund F, das Opfer verschwinden zu lassen. Als F an den Tatort kommt, findet er P jedoch noch lebend aber röchelnd vor und versetzt ihr mehrere Schläge mit einer Wasserflasche auf den Kopf. Es lässt sich später nicht mehr feststellen, ob P schließlich an den Messerstichen, die geeignet waren, den Tod herbeizuführen, oder an den Schlägen verstarb. Strafbarkeit der A gem. § 212?



▶ Sachverhalt IV

5 StR 393/18

Der mitfühlende Arzt

D leidet seit Jahren an einer schweren, nicht behandelbaren Krankheit, weswegen sie sich mehrfach und ernsthaft mit einem Suizid beschäftigt hat. Im Februar 2013 wendet sie sich deswegen an den behandelnden Hausarzt A mit der Bitte, sie bei ihrer Selbsttötung zu unterstützen. A, der überzeugt ist, D in einer solchen Situation nicht im Stich lassen zu können, übergibt D das Medikament „Luminal“.

Am 16. Februar 2013 nimmt D gegen 14.00 Uhr bei klarem Verstand und in vollem Bewusstsein dessen, was sie tut, die Medikamente ein. Danach informiert sie A, der sich wenig später in ihre Wohnung begibt. Er findet sie komatös mit normalen Vitalwerten auf dem Bett liegend vor. Bis zum Tod der D um 04.30 Uhr am 19. Februar 2013 besucht A sie mehrfach. Ob D durch notärztliche Sofortmaßnahmen hätte gerettet werden können nach Eintritt der Bewusstlosigkeit, kann nicht festgestellt werden. Strafbarkeit gem. §§ 216, (13)?



▶ Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

eigenverantwortlich

Einwilligungslösung

- Opfer = Opfer seiner selbst
- Opfer muss einsichtsfähig sein
 - Wille muss frei von Täuschung, Drohung und Zwang sein

Schuldlösung

- Opfer = Täter gegen sich selbst
- Eigenverantwortlichkeit wird nach den Exkulpationsregeln bestimmt (19, 20, 35 StGB, 3 JGG)

Selbst
gefährdung

Das Opfer beherrscht die zum Tode führende Bedingung



▶ Sachverhalte II

5 StR 77/60

Die Jauchegrube

Die A stopft der B zwei Hände voll Sand in den Mund, um sie daran zu hindern weiter zu schreien. Dabei nimmt sie den Tod der B billigend in Kauf. Als B das Bewusstsein verliert, hält A sie irrtümlich für tot und beseitigt die vermeintliche Leiche in einer Jauchegrube. Tatsächlich lebt B zu diesem Zeitpunkt noch und erstickt erst in der Jauchegrube. Strafbarkeit der A gem. § 212?

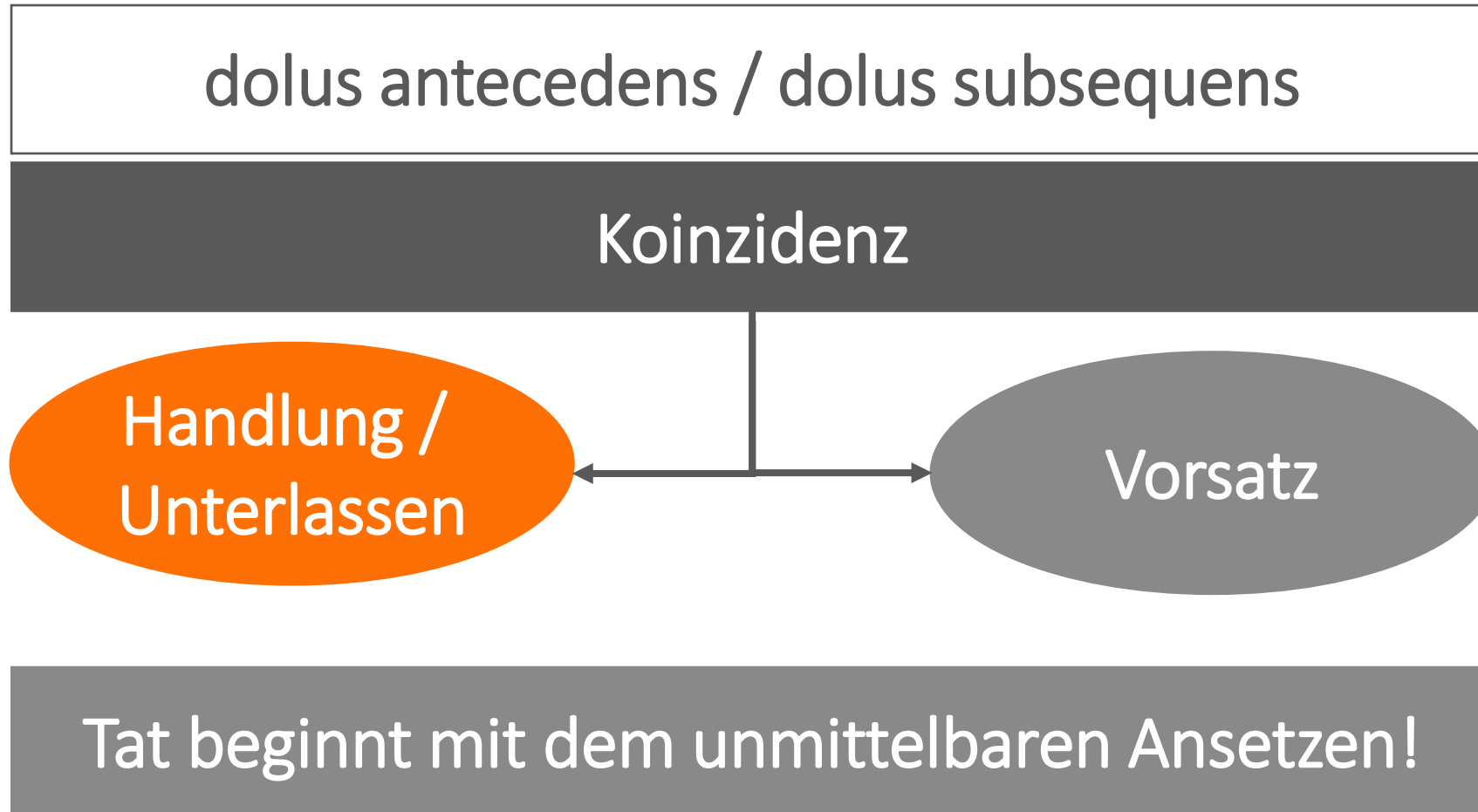
3 StR 303/01

Der Kofferraum

A fesselt und knebelt die betäubte C in dem Bewusstsein und mit dem Willen, sie später an einem sicheren Ort zu töten. Er verbringt sie im Kofferraum des BMW, um sie, nach dem Umladen in den Ford Mondeo, dorthin zu bringen und sie zu töten. Während der Fahrt erstickt C. Strafbarkeit des A gem. § 212?



▶ Vorsatz und Tatbegehung





▶ Sachverhalt V

4 StR 482/19

Die Berliner Raser

A und B verabreden sich zu einem illegalen Autorennen in der nächtlichen Berliner Innenstadt. Sie rasen, jeweils mit dem Willen, das Rennen für sich zu entscheiden, insgesamt ca. 1,5 Kilometer mit hohen Geschwindigkeiten zweispurige Hauptverkehrsstraßen entlang und schließlich auf eine ampelgeregelte, große, für sie nicht einsehbare Kreuzung zu. Die Ampel zeigte für sie rotes Licht. Obwohl beide bei Zufahrt auf die Kreuzung bereits aus einer Entfernung von 250 Metern die hochgefährliche und unfallträchtige Situation erkennen, beenden sie das Rennen nicht. Vielmehr entschließen sie sich, das Rennen um des Sieges willen unter nochmaliger Steigerung der Geschwindigkeiten und trotz Rotlichts über die Kreuzung hinaus fortzusetzen. In der Kreuzung kollidiert das Fahrzeug des auf der rechten Spur fahrenden A mit einer Geschwindigkeit von etwa 160 – 170 km/h ungebremst mit einem anderen Fahrzeug, dessen Fahrer bei Grün in den Kreuzungsbereich einfährt. Dieser stirbt noch an der Unfallstelle, die sich nach dem Unfall als ein Trümmerfeld darstellt. A trägt nur leichte Verletzungen davon. Strafbarkeit gem. §§ 211, 212?



▶ dolus eventualis und die Abgrenzung zur Fahrlässigkeit

Definition nach h.M.:

Der Täter hält die Verwirklichung des Tatbestands **ernstlich für möglich** (kognitives Element) und **findet sich damit ab** (voluntatives Element)

Bedingter Vorsatz



Bewusste Fahrlässigkeit



Der Täter hält die Verwirklichung ernstlich für möglich



„Na wenn schon“

„Wird schon gut gehen“



▶ Pro und contra Vorsatz beim „Raser“

Für möglich halten

- Extrem hohe Geschwindigkeit
- Missachtung der Vorfahrt
- Uneinsehbarkeit der Kreuzung

- **Sicherheitsgefühl aufgrund der Technik des Fahrzeugs**
- **„abgestuftes“ In-Kauf-nehmen einer Kollision: LKW (-), PKW (+)**

Billigendes in Kauf nehmen

- wie links
- Adrinalinrausch
- Selbstüberschätzung
- **Keine Selbstverletzungstendenz**
- Wertschätzung des Autos
- Streben nach Gewinn des Rennens



▶ Sachverhalte VI

Der vergiftete Cocktail

A möchte ihre Konkurrentin K im Job auf einer Weihnachtsfeier mit Gift töten. Kurz nach ihrer Ankunft meint sie K an einem Tisch im Gespräch mit anderen stehen zu sehen. Als die Person kurz das Glas abstellt, um jemanden zu begrüßen, kippt A unbemerkt ein Gift in den Cocktail. Tatsächlich handelt es sich aber nicht um K sondern um ihre Schwester S, die sie zur Feier mitgebracht hat. Als nun S das Glas ergreift, um daraus zu trinken, kommt K auf sie zu, nimmt ihr das Glas aus der Hand und leert es in einem Zug. Kurs Zeit später bricht sie tot zusammen. Strafbarkeit der A gem. §§ 211, 212?

Die deplatzierte Bombe

A möchte den B töten und befestigt unter einem Auto eine Bombe, die beim Zünden detoniert.

Var. 1: am nächsten Morgen steigt Ehefrau E ein stirbt.

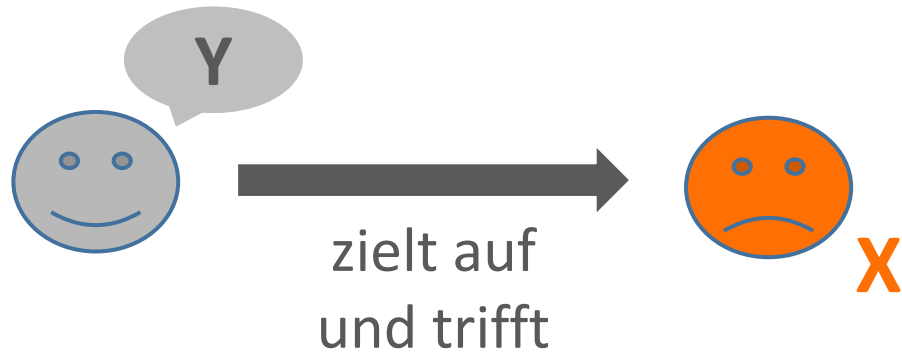
Var. 2: es war das Auto der E, welches jenem des B zum Verwechseln ähnlich ist.

Strafbarkeit des A gem. §§ 211, 212?



▶ error in persona im Unterschied zur aberratio ictus

error in persona



Angriffs- und Verletzungsobjekt
sind identisch

aberratio ictus



Angriffs- und Verletzungsobjekt
fallen auseinander



▶ Rechtliche Konsequenzen

error in persona

bei Gleichwertigkeit der Objekte:



Kein Irrtum gem. § 16 I

aberratio ictus

nach h.M.:

Angriffsobjekt

Verletzungsobjekt



Versuch



Vollendung



▶ Sachverhalt VII

Der manipulierte Bierdeckel

A entfernt in einer Kneipe von dem Bierdeckel, auf welchem Wirt W jeweils einen Strich für ein bestelltes Kölsch gemacht hat, 2 der 5 Striche und zahlt unter Vorlage des Deckels entsprechend nur den Preis für 3 Kölsch. Dabei geht er davon aus, dass er sich wegen Betrugs strafbar macht. Er will aber keine Urkundenfälschung begehen, weil er meint, dass Urkunden nur unterzeichnete Schriftstücke seien, nicht aber ein Bierdeckel. Strafbarkeit des A gem. § 267?



▶ Abgrenzung zum Verbotsirrtum

